

**Tabelle der Rohbauwerte je m³ umbauten Raumes
(Brutto-Rauminhalt)**

Gebäudeart	Rohbauwert in €/m ³
1. Wohngebäude	121,00
2. Wochenendhäuser	98,00
3. Büro- und Verwaltungsgebäude	141,00
4. Schulen	140,00
5. Kindergärten	127,00
6. Hotels, Pensionen, Heime bis zu 60 Betten, Gaststätten	139,00
7. Hotels, Heime, Sanatorien mit mehr als 60 Betten	144,00
8. Krankenhäuser	158,00
9. Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater (soweit nicht unter Nrn. 7 und 12)	132,00
10. Kirchen	139,00
11. Leichenhallen, Friedhofskapellen	125,00
12. Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen (soweit nicht unter Nr. 9)	84,00
13. Hallenbäder	139,00
14. Sonstige nicht unter Nrn. 1 bis 13 aufgeführten eingeschossige Gebäude (z. B. Umkleidegebäude von Sporthallen und Schwimmbädern, Vereins- heime)	116,00
15. ein- und mehrgeschossige Läden (Verkaufsstätten) bis 2 000 m ² Verkaufs- fläche (soweit nicht unter Nr. 22)	119,00
16. eingeschossige Verkaufsstätten über 2 000 m ² Verkaufsfläche, Einkaufs- zentren (soweit nicht unter Nr. 22)	107,00
17. mehrgeschossige Verkaufsstätten über 2 000 m ² Verkaufsfläche	131,00
18. Kleingaragen	84,00
19. eingeschossige Mittel- und Großgaragen	105,00
20. mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	124,00
21. Tiefgaragen	137,00
22. Hallenbauten wie Fabrik-, Werkstatt- und Lagerhallen, einfache Sport- und Tennishallen ohne oder mit geringen Einbauten	
a) bis 3 000 m ³ umbauten Raum	
Bauart leicht ¹⁾	41,00
Bauart mittel ²⁾	48,00
Bauart schwer ³⁾	61,00
b) der 3 000 m ³ übersteigende umbaute Raum	
Bauart leicht ¹⁾	32,00
Bauart mittel ²⁾	40,00
Bauart schwer ³⁾	45,00
23. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude ohne Einbauten	99,00
24. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit Einbauten	113,00
25. sonstige eingeschossige kleine gewerbliche Bauten (soweit nicht unter Nr. 22)	69,00
26. eingeschossige Stallgebäude (soweit nicht unter Nr. 22)	60,00
27. mehrgeschossige Stallgebäude	70,00
28. sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Scheunen (soweit nicht unter Nr. 22)	47,00
29. Schuppen, offene Feldscheunen, Kaltställe und ähnliche Gebäude	37,00
30. erwerbsgärtnerische Betriebsgebäude (Gewächshäuser)	
a) bis 1 500 m ³ umbauter Raum	31,00
b) der 1 500 m ³ übersteigende umbaute Raum	18,00

Zuschläge:

bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen	5 v. H.
bei Hochhäusern	10 v. H.
bei Gebäuden mit befahrbaren Decken (außer bei den Nrn. 19 bis 21)	10 v. H.
bei Hallenbauten mit Kränen für den von Kranbahnen erfassten Hallenbereich	43,00 €/m ²

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenbekleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss.

Abschläge:

bei mehrgeschossigen Verkaufsstätten (Nr. 17) in einfacher Ausführung (Bauart leicht ¹⁾ oder mittel ²⁾), deren Nutzfläche überwiegend nur Ausstellungszwecken dient	40 v. H.
bei mehrgeschossigen Fabrik- Werkstatt und Lagergebäuden mit und ohne Einbauten (Nrn. 23 und 24) in einfacher Ausführung (Bauart leicht ¹⁾ oder mittel ²⁾)	30 v. H.

¹⁾ Zum Beispiel Stahlhallen mit Blecheindeckung und Wandverkleidung in Blech oder 11,5 cm starke Ausmauerung der Wände oder Gasbetonwände (leichte Wandverkleidung).

²⁾ Zum Beispiel Stahlhallen mit schwerer Dacheindeckung (Gasbetonplatten) und leichter Wandverkleidung, Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit leichter Dacheindeckung und unterschiedlichen Wandausführungen.

³⁾ Zum Beispiel Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit schwerer Dacheindeckung und schweren Wandausführungen.

**Auszug aus der DIN 277 - 1, Ausgabe Februar 2005,
zur Bestimmung des Brutto-Rauminhalts**

3.
Begriffe

3.1
Brutto-Grundfläche (BGF)

Summe der Grundflächen aller Grundrissebenen eines Bauwerks mit Nutzungen nach DIN 277-2:2005-02, Tabelle 1, Nummer 1 bis Nummer 9, und deren konstruktive Umschließungen.

Nicht zur Brutto-Grundfläche gehören Flächen, die ausschließlich der Wartung, Inspektion und Instandsetzung von Baukonstruktionen und technischen Anlagen dienen, zum Beispiel nicht nutzbare Dachflächen, fest installierte Dachleitern und -stege, Wartungsstege in abgehängten Decken.

Die Brutto-Grundfläche gliedert sich in Netto-Grundfläche und Konstruktions-Grundfläche.

3.2
Brutto-Rauminhalt (BRI)

Summe der Rauminhalte des Bauwerks über Brutto-Grundflächen

Der Brutto-Rauminhalt wird von den äußeren Begrenzungsflächen der konstruktiven Bauwerkssohle, der Außenwände und der Dächer einschließlich Dachgauben und Dachoberlichtern umschlossen.

Nicht zum Brutto-Rauminhalt gehören die Rauminhalte von:

- Tief- und Flachgründungen,
- Lichtschächten,
- Außentreppen,
- Außenrampen,
- Eingangsüberdachungen,
- Dachüberständen soweit sie nicht Überdeckungen für Bereich b nach 4.1.2 darstellen,
- auskragenden Sonnenschutzanlagen,
- über den Dachbelag aufgehenden Schornsteinköpfen, Lüftungsrohren und -schächten.

4.
Ermittlungsgrundlagen

4.1
Allgemeines

4.1.1

Die Ermittlung der Grundflächen und Rauminhalte erfolgt in ihrer Genauigkeit entsprechend dem Planungsfortschritt zum Beispiel von der Bedarfsplanung bis zur Dokumentation und anhand der jeweiligen Planungsunterlagen.

4.1.2

Grundflächen und Rauminhalte sind nach ihrer Zugehörigkeit zu den folgenden Bereichen getrennt zu ermitteln:

- Bereich a: überdeckt und allseitig in voller Höhe umschlossen,
- Bereich b: überdeckt, jedoch nicht allseitig in voller Höhe umschlossen,
- Bereich c: nicht überdeckt.

Sie sind ferner getrennt nach Grundrissebenen, zum Beispiel Geschossen und getrennt nach unterschiedlichen Höhen zu ermitteln. Dies gilt auch für Grundflächen unter oder über Schrägen.

4.1.3

Grundflächen von waagerechten Flächen sind aus ihren tatsächlichen Maßen, Grundflächen von schräg liegenden Flächen, zum Beispiel Tribünen, Zuschauerräume, Treppen und Rampen, aus ihrer vertikalen Projektion zu ermitteln.

4.1.4

Grundflächen sind in Quadratmeter (m²), Rauminhalte in Kubikmeter (m³) anzugeben.

4.2

Ermittlung von Grundflächen

4.2.1

Brutto-Grundfläche

Für die Ermittlung der Brutto-Grundfläche (Summe aus Netto-Grundfläche und Konstruktions-Grundfläche) sind die äußeren Maße der Bauteile einschließlich Bekleidung, zum Beispiel Putz, Außenschalen mehrschaliger Wandkonstruktionen, in Höhe der Boden- beziehungsweise Deckenbelagsoberkanten anzusetzen.

Brutto-Grundflächen des Bereiches b sind an Stellen, an denen sie nicht umschlossen sind, bis zur vertikalen Projektion ihrer Überdeckung zu ermitteln. Brutto-Grundflächen von Bauteilen (Konstruktions-Grundflächen), die zwischen den Bereichen a und b liegen, sind dem Bereich a zuzuordnen.

4.3

Ermittlung von Rauminhalten

4.3.1

Brutto-Rauminhalt

Der Brutto-Rauminhalt ist aus den nach 4.2.1 ermittelten Brutto-Grundflächen und den dazugehörigen Höhen zu ermitteln. Als Höhen für die Ermittlung des Brutto-Rauminhalts gelten die vertikalen Abstände zwischen den Deckenbelagsoberkanten der jeweiligen Grundrissebenen beziehungsweise bei Dächern die Dachbelagsoberkanten.

Für die Höhen des Bereichs c sind die Oberkanten begrenzender Bauteile, zum Beispiel Brüstungen, Attiken, Geländer, maßgebend.

Bei untersten Geschossen gilt als Höhe der Abstand von der Unterkante der konstruktiven Bauwerkssohle bis zur Deckenbelagsoberkante der darüber liegenden Grundrissebene.

Bei Bauwerken oder Bauwerksteilen, die von nicht vertikalen und/oder nicht waagerechten Flächen begrenzt werden, ist der Rauminhalt nach entsprechenden geometrischen Formeln zu ermitteln.

Klasseneinteilung
zu Tarifstelle 2.1.5.2

Bauwerksklasse 1

Tragwerke mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- einfache statisch bestimmte ebene Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein oder unbewehrtem Beton mit ruhenden Lasten, ohne Nachweis horizontaler Aussteifung;

Bauwerksklasse 2

Tragwerke mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- statisch bestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspann- und Verbundkonstruktionen, mit vorwiegend ruhenden Lasten,
- Deckenkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Flächenlasten, die sich mit gebräuchlichen Tabellen berechnen lassen,
- Mauerwerksbauten mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden Wänden ohne Nachweis horizontaler Aussteifung,
- Flachgründungen und Stützwände einfacher Art;

Bauwerksklasse 3

Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- schwierige statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspannkonstruktionen und ohne Stabilitätsuntersuchungen,
- einfache Verbundkonstruktionen des Hochbaus ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden,
- Tragwerke für Gebäude mit Abfangung der tragenden beziehungsweise aussteifenden Wände,
- ausgesteifte Skelettbauten,
- ebene Pfahlrostgründungen,
- einfache Gewölbe,
- einfache Rahmentragwerke ohne Vorspannkonstruktionen und ohne Stabilitätsuntersuchungen,
- einfache Traggerüste und andere einfache Gerüste für Ingenieurbauwerke,
- einfache verankerte Stützwände;

Bauwerksklasse 4

Tragwerke mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und Tragwerke, für deren Standsicherheits- und Festigkeitsnachweis schwierig zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind,
- vielfach statisch unbestimmte Systeme,
- statisch bestimmte räumliche Fachwerke,
- einfache Faltwerke nach der Balkentheorie,
- statisch bestimmte Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach der Theorie II. Ordnung erfordern,
- einfach berechnete, seilverspannte Konstruktionen,
- Tragwerke für schwierige Rahmen- und Skelettbauten sowie turmartige Bauten, bei denen der Nachweis der Stabilität und Aussteifung die Anwendung besonderer Berechnungsverfahren erfordert,
- Verbundkonstruktionen, soweit nicht in Bauwerksklasse 3 oder 5 erwähnt,
- einfache Trägerroste und einfache orthotrope Platten,
- Tragwerke mit einfachen Schwingungsuntersuchungen,
- schwierige statisch unbestimmte Flachgründungen, schwierige ebene und räumliche Pfahlgründungen, besondere Gründungsverfahren, Unterfahrungen,
- schiefwinklige Einfeldplatten für Ingenieurbauwerke,
- schiefwinklig gelagerte oder gekrümmte Träger,
- schwierige Gewölbe und Gewölbereihen,
- Rahmentragwerke, soweit nicht in Bauwerksklassen 3 oder 5 erwähnt,

- schwierige Traggerüste und andere schwierige Gerüste für Ingenieurbauwerke,
- schwierige, verankerte Stützwände,
- Konstruktionen mit Mauerwerk nach Eignungsprüfung;

Bauwerksklasse 5

Tragwerke mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- statisch und konstruktiv ungewöhnlich schwierige Tragwerke,
- schwierige Tragwerke in neuen Bauarten,
- räumliche Stabwerke und statisch unbestimmte räumliche Fachwerke,
- schwierige Trägerroste und schwierige orthotrope Platten,
- Verbundträger mit Vorspannung durch Spannglieder oder andere Maßnahmen,
- Flächentragwerke (Platten, Scheiben, Faltwerke, Schalen), die die Anwendung der Elastizitätstheorie erfordern,
- statisch unbestimmte Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach der Theorie II. Ordnung erfordern,
- Tragwerke mit Standsicherheitsnachweisen, die nur unter Zuhilfenahme modellstatistischer Untersuchungen oder durch Berechnungen mit finiten Elementen beurteilt werden können,
- Tragwerke mit Schwingungsuntersuchungen, soweit nicht in Bauwerksklasse 4 erwähnt,
- seilverspannte Konstruktionen, soweit nicht in Bauwerksklasse 4 erwähnt,
- schiefwinklige Mehrfeldplatten,
- schiefwinklig gelagerte, gekrümmte Träger,
- schwierige Rahmentragwerke mit Vorspannkonstruktionen und Stabilitätsuntersuchungen,
- sehr schwierige Traggerüste und andere sehr schwierige Gerüste für Ingenieurbauwerke, zum Beispiel weit gespannte oder hohe Traggerüste,
- Tragwerke, bei denen die Nachgiebigkeit der Verbindungsmittel bei der Schnittkraftermittlung zu berücksichtigen ist.

Gebührentafel zu Tarifstelle 2.1.5.2

Rohbau- summe (RS)	Bauwerks- klasse 1	Bauwerks- klasse 2	Bauwerks- klasse 3	Bauwerks- klasse 4	Bauwerks-klasse 5
€	€	€	€	€	€
10 000	83	124	166	207	259
20 000	144	216	288	360	451
30 000	199	299	399	498	624
40 000	251	376	502	627	786
50 000	300	450	600	750	940
60 000	347	520	694	867	1 087
70 000	393	589	785	981	1 230
80 000	437	655	874	1 092	1 369
90 000	480	720	960	1 200	1 504
100 000	522	783	1 044	1 305	1 636
200 000	909	1 363	1 819	2 273	2 849
300 000	1 258	1 886	2 515	3 143	3 940
400 000	1 583	2 374	3 166	3 957	4 960
500 000	1 893	2 838	3 785	4 730	5 929
600 000	2 190	3 283	4 379	5 473	6 860
700 000	2 477	3 714	4 954	6 191	7 761
800 000	2 756	4 133	5 513	6 889	8 636
900 000	3 029	4 541	6 057	7 570	9 489
1 000 000	3 295	4 940	6 590	8 235	10 323
2 000 000	5 737	8 602	11 474	14 339	17 974
3 000 000	7 935	11 898	15 870	19 833	24 861
4 000 000	9 989	14 977	19 977	24 965	31 294
5 000 000	11 941	17 904	23 882	29 845	37 411
6 000 000	13 816	20 715	27 632	34 531	43 285

7 000 000	15 629	23 434	31 259	39 063	48 966
8 000 000	17 391	26 076	34 783	43 467	54 487
9 000 000	19 110	28 652	38 220	47 762	59 871
10 000 000	20 790	31 172	41 581	51 962	65 136
15 000 000	28 756	43 116	57 513	71 872	90 093
20 000 000	36 198	54 274	72 396	90 472	113 408
ab 25.000 000	43 273	64 881	86545	108 153	135 573
Bauwerksklassenfaktor					
B _€					
	7,67	11,50	15,34	19,17	24,03

Gleichung des Gebührenverlaufs: Gebühr (€) = B_€ (RS/511,29)^{0,8}

Leistungsverzeichnis für chemische, biologische und physikalische Untersuchungen zu den Tarifstellen 8.2.5, 28.1.1.30 und 28.2.3.10

INHALT:LEISTUNGSVERZEICHNIS FÜR CHEMISCHE, BIOLOGISCHE UND PHYSIKALISCHE UNTERSUCHUNGEN ZU DEN TARIFSTELLEN 8.2.5, 28.1.1.30 UND 28.2.3.10	11
A ALLGEMEINES	1
B ANORGANISCHE MESSGRÖßEN UND SUMMENMESSGRÖßEN IN WASSER, ELUATEN UND EXTRAKTEN	2
C ORGANISCHE MESSGRÖßEN IN WASSER, ELUATEN UND EXTRAKTEN	4
D ÖKOTOXIKOLOGISCHE UNTERSUCHUNGEN	6
E FESTSTOFF- UND PRODUKTUNTERSUCHUNGEN	7
F LIMNOLOGISCHE UNTERSUCHUNGEN	9
G PROBENAHRME	10
H SONSTIGE UNTERSUCHUNGEN	10

A Allgemeines

Für chemische, biologische und physikalische Untersuchungen von Proben und Begutachtungen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) die unter A bis H festgesetzten Gebühren erhoben.

Für Leistungen, die nicht im Einzelnen aufgeführt sind, werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

Gebühr: Je nach Zeitaufwand. Für die Berechnung sind je angefangenen 30 Minuten, abweichend von den vom für Inneres zuständigen Ministerium veröffentlichten jeweils gültigen Stundensätzen (Richtwerte), die Stundensätze der Kosten- und Leistungsrechnung des LANUV zugrunde zu legen.

Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet und die Auslagen (zum Beispiel Reisekosten, Materialkosten), soweit sie nicht in der Berechnung der Stundensätze eingeflossen sind, gesondert berechnet.

Hinweis:

Das für Fischerei, Wasser und Abfall zuständige Ministerium gibt die jeweils aktuellen Stundensätze für das LANUV im Ministerialblatt bekannt. Diese werden zudem auf der Internetseite <http://www.lanuv.nrw.de> dargestellt.

B Anorganische Messgrößen und Summenmessgrößen in Wasser, Eluaten und Extrakten

	Verfahren/Parameter	<i>Gebühr</i>
B.1	Abfiltrierbare Stoffe	Euro 17
B.2	Ammonium-Stickstoff (fotometrisch nach Destillation)	Euro 29
B.3	Ammonium-Stickstoff mittels Fließinjektionsanalytik	Euro 9
B.4	Anionen und Kationen, die mittels Laborautomaten bestimmt werden: Nitrit, Nitrat, Ammonium, Chlorid, Sulfat	Euro 11
B.5	Anionen, die mittels Ionenchromatografie bestimmt werden: Chlorid, Nitrat, Nitrit, Fluorid, Bromid, Iodid, Sulfat	Euro 26
B.6	AOX (DIN 38407-14)	Euro 34
B.7	AOX (DIN 38407-22)	Euro 64
B.8	Biochemischer Sauerstoff (BSB5)	Euro 71
B.9	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB mit Chloridausgasung)	Euro 51
B.10	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Euro 34
B.11	Chlor, gesamt	Euro 9
B.12	Chrom (VI)	Euro 11
B.13	Chrom (VI) mit Berücksichtigung oxidierender reduzierender Substanzen	Euro 38
B.14	Cyanid, gesamt	Euro 64
B.15	Cyanid, leicht freisetzbar	Euro 64
B.16	Elektrische Leitfähigkeit	Euro 6
B.17	Elemente (AAS) (mit Aufschluss); pro Element	Euro 26
B.18	Elemente (AAS) (ohne Aufschluss); pro Element	Euro 17
B.19	Elemente ICP-MS (mit Standardaufschluss)	Euro 34
B.20	Elemente ICP-MS (ohne Aufschluss)	Euro 21
B.21	Elemente ICP-OES (mit Standardaufschluss)	Euro 21
B.22	Elemente ICP-OES (ohne Aufschluss)	Euro 13
B.23	Fluorid, gelöst, mittels Elektrode	Euro 13
B.24	Fluorid, gesamt	Euro 86
B.25	Kationen, die mittels Ionenchromatografie ermittelt werden	Euro 24
B.26	Kohlenstoff, organisch, gelöst (DOC)	Euro 21
B.27	Kohlenstoff, organisch, gesamt (TOC) in Wasser	Euro 17
B.28	Lipophile Stoffe	Euro 107
B.29	Nitrit-Stickstoff (NO ₂ -N), fotometrisch	Euro 11
B.30	Phenol-Index mit und ohne Destillation	Euro 71

B.31	Phosphat-Phosphor, gesamt (ges.-PO ₄ -P) fotometrisch	Euro 35
B.32	Phosphat-Phosphor, gesamt (ges.-PO ₄ -P) mit Laborautomaten	Euro 13
B.33	Phosphat-Phosphor, ortho (o-PO ₄ -P)	Euro 13
B.34	Phosphat-Phosphor, ortho (o-PO ₄ -P) mit Laborautomaten	Euro 13
B.35	pH-Wert	Euro 6
B.36	Quecksilber (AFS)	Euro 18
B.37	Quecksilber (FIMS)	Euro 21
B.38	Redoxspannung	Euro 6
B.39	Sauerstoff (O ₂)	Euro 6
B.40	Säure- und Basekapazität	Euro 14
B.41	Silber (Sonderaufschluss)	Euro 29
B.42	Siliziumdioxid (SiO ₂)	Euro 9
B.43	Spektraler Absorptionskoeffizient (SAK, 254 nm)	Euro 9
B.44	Stickstoff, gesamt (TN _b)	Euro 17
B.45	Sulfid (S ²⁻), leicht freisetzbar oder gelöst	Euro 64
B.46	Sulfit	Euro 26
B.47	Tenside, anionische (MBAS)	Euro 86
B.48	Titan (Sonderaufschluss)	Euro 29
B.49	Trockenrückstand - gesamt	Euro 8
B.50	Trübung	Euro 13
B.51	Zinn und Antimon (Sonderaufschluss)	Euro 29

C Organische Messgrößen in Wasser, Eluaten und Extrakten

	Verfahren/Parameter	Gebühr
C.01	Alkylbenzolsulfonate	Euro 81
C.02	Alkylphenole	Euro 150
C.03	Aniline	Euro 107
C.04	Arzneimittel	Euro 160
C.05	Benzotriazole	Euro 77
C.06	Chlorpestizide GC-MS (inklusive HCH, Drine, DDX, Tetra- bis Hexachlorbenzole)	Euro 120
C.07	Chlorphenole	Euro 137
C.08	DMS (N, N-Dimethylsulfamid), DMSA (Dimethylphenylsulfamid), DMST (Dimethyltolylsulfamid)	Euro 86
C.09	Epichlorhydrin	Euro 94
C.10	GC-MS-Screening	Euro 171
C.11	Glyphosat/AMPA	Euro 115
C.12	Komplexbildner (z. B. NTA, EDTA)	Euro 150
C.13	Kohlenwasserstoff-Index	Euro 81
C.14	LHKW (leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe)-BTX (Benzol, Toluol, Xylol) (ECD-FID) (u. a. auch Mono- bis Tri-Chlorbenzole)	Euro 77
C.15	LHKW (leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe)-BTX (Benzol, Toluol, Xylol) (MS) (u. a. auch Mono- bis Tri-Chlorbenzole)	Euro 86
C.16	Moschusduftstoffe (Moschus-Xylol)	Euro 77
C.17	Nitroaromaten	Euro 150
C.18	Organozinn-Verbindungen	Euro 171
C.19	Ölherkunft: GC-Untersuchung von Wasserproben zwecks Herkunftsermittlung	Euro 112
C.20	Ölherkunft: Erstellung eines Gutachtens	Euro 146
C.21	Östrogene	Euro 150
C.22	PAK (Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe mit GC)	Euro 107
C.23	PAK (Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe mit HPLC)	Euro 162
C.24	PCB (Polychlorierte Biphenyle)	Euro 107
C.25	PCB und dl-PCB (konventionelle und koplanare polychlorierte Biphenyle)	Euro 486
C.26	PCDD/F	Euro 486
C.27	PCDD/F (C.25), PCB und dl-PCB (C.26) im Paket	Euro 654
C.28	PFC (Perfluorierte Verbindungen)	Euro 150
C.29	Phthalate	Euro 192
C.30	Phosphor- und Stickstofforganische Verbindungen inklusive Aniline, Phos-	Euro 171

	phorsäureester (Flüssig-Flüssig-Extraktion)	
C.31	Phosphororganische Verbindungen inklusive Phosphorsäureester (Festphasenextraktion)	Euro 107
C.32	Pflanzenschutzmittel; neutral-basisch	Euro 160
C.33	Pflanzenschutzmittel; sauer	Euro 115
C.34	Pflanzenschutzmittel-Metabolite	Euro 111
C.35	Röntgenkontrastmittel	Euro 85
C.36	TCBT (Tetrachlorbenzyltoluole; Ugilec)	Euro 107

D Ökotoxikologische Untersuchungen

	Gebühr
D.1 Fischeitest	Euro 321
D.2 Leuchtbakterientest	Euro 68
D.3 umu-Test	Euro 308
D.4 Daphnientest	Euro 321
D.5 Wasserlinsentest (Lemna-Test)	Euro 428
D.6 Algentest (Zellvermehrungshemmtest)	Euro 299

E Feststoff- und Produktuntersuchungen

	Verfahren/Parameter	Gebühr
Probenvorbereitung		
E.01	Brechen von Proben	Euro 68
E.02	Gefriertrocknung	Euro 51
E.03	Homogenisieren	Euro 68
E.04	Lufttrocknung	Euro 51
E.05	Mahlen von Nadel- und Blattproben	Euro 21
E.06	Mahlen von Proben	Euro 68
E.07	Siebung (je Fraktion)	Euro 73
E.08	Trocknung bei 105 °C	Euro 51
Erstellung wässriger Extrakte		
E.09	Ammoniumnitrat-Extrakt	Euro 21
E.10	Calcium-Acetat-Laktat- (CAL)-Extrakt	Euro 21
E.11	Doppellaktat (DL)-Extrakt	Euro 21
E.12	Eluat nach DIN 38414-S4	Euro 21
E.13	Ameisensaurer Extrakt	Euro 21
E.14	Zitronensaurer Extrakt	Euro 21
Feststoffuntersuchungen		
E.15	AOX in Feststoffen	Euro 107
E.16	Asbestbestimmung (qualitativ) in Zementprodukten (lichtmikroskopisch)	Euro 65
E.17	Carbonatbestimmung in Düngekalk, gasvolumetrisch	Euro 75
E.18	Chlorpestizide (GC-MS) (inklusive HCH, Drine, DDX, Tetra- bis Hexachlorbenzole))	Euro 120
E.19	Elemente AAS inklusive HD-MW bzw. HF-Aufschluss von Pflanzenproben (pro Element)	Euro 48
E.20	Elemente AAS inklusive MW-Aufschluss von Pflanzenproben, (pro Element)	Euro 30
E.21	Elemente AAS inklusive Druckaufschluss von mineralischen Proben	Euro 60
E.22	Elemente ICP-MS (mit Standardaufschluss)	Euro 90
E.23	Elemente ICP-OES (mit Standardaufschluss)	Euro 86
E.24	Elemente ICP-OES inklusive HD-MW bzw. HF-Aufschluss von Pflanzenproben	Euro 60

E.25	Elemente ICP-OES inklusive MW-Aufschluss von Pflanzenproben	Euro 54
E.26	Elemente in Kalk und mineralischem Material, Röntgenfluoreszenzanalytik; incl. Mahlen und Pressen	Euro 81
E.27	Elemente in Öl mittels Röntgenfluoreszenzanalytik	Euro 26
E.28	Elemente in Pflanzen, Röntgenfluoreszenzanalytik; inklusive Mahlen und Pressen	Euro 64
E.29	Extrahierbare lipophile Stoffe	Euro 107
E.30	Glühverlust	Euro 13
E.31	Korngrößenverteilung mittels Laserbeugung	Euro 51
E.32	Kohlenstoff, gesamt (TC)	Euro 15
E.33	Kohlenstoff, carbonatisch (TIC)	Euro 27
E.34	Kohlenstoff und Stickstoff in Pflanzenproben inklusive Feuchtebestimmung	Euro 15
E.35	Kohlenstoff, organisch, gesamt (TOC)	Euro 43
E.36	KW-Index (Kohlenwasserstoffe)	Euro 98
E.37	LHKW (leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe)-BTX (Benzol, Toluol, Xylol) (GC-MS) (u. a. auch Mono- bis Tri-Chlorbenzole)	Euro 120
E.38	Organozinn-Verbindungen	Euro 171
E.39	PAK (Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe)	Euro 124
E.40	PBDE (Polybromierte Diphenylether)	Euro 428
E.41	PCB (Polychlorierte Biphenyle)	Euro 120
E.42	PCB und dl-PCB (konventionelle und koplanare polychlorierte Biphenyle)	Euro 486
E.43	PCDD/F	Euro 486
E.44	PCDD/F (E.42), PCB und dl-PCB (E.43) im Paket	Euro 654
E.45	PFC (Perfluorierte Verbindungen)	Euro 171
E.46	Phosphor, gesamt; mittels ICP-OES	Euro 86
E.47	Phthalate	Euro 192
E.48	pH-Wert Boden	Euro 43
E.49	pH-Wert Schlamm	Euro 43
E.50	Quecksilber (FIMS)	Euro 86
E.51	Schwefel, gesamt	Euro 15
E.52	Siebanalyse bei Düngekalk	Euro 36
E.53	Stickstoff, gesamt	Euro 15
E.54	TCBT (Tetrachlorbenzyltoluole; Ugilec)	Euro 120
E.55	Untersuchung von Materialien zur Kompensationskalkung in Wäldern	Euro 200
E.56	Wassergehalt/Trockenrückstand/Trockensubstanz	Euro 8

F Limnologische Untersuchungen

		Gebühr
F.1	Ermittlung der Saprobie von Fließgewässern nach DIN 38410 (Gewässergüteklasse) inklusive Probenahme, pro Stelle (Anfahrt je nach Aufwand)	Euro 167
F.2	Ermittlung der Ökologischen Zustandsklasse für das Makrozoobenthos von Fließgewässern gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie (Methode PERLODES) inklusive Probenahme, pro Stelle (Anfahrt je nach Aufwand)	Euro 377
F.3	Ermittlung der Zustandsklasse für die Makrophyten in Fließgewässern gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie inklusive Probenahme, pro Stelle (Anfahrt je nach Aufwand)	Euro 175
F.4	Ermittlung der Zustandsklasse für die Diatomeen in Fließgewässern gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie (Methode PHYLIB) inklusive Probenahme, pro Stelle (Anfahrt je nach Aufwand)	Euro 163
F.5	Ermittlung der Zustandsklasse für das Phytobenthos ohne Diatomeen in Fließgewässern gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie (Methode PHYLIB) inklusive Probenahme, pro Stelle (Anfahrt je nach Aufwand)	Euro 308
F.6	<i>Ermittlung der Zustandsklasse für die Fische in Fließgewässern gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie (Methode FibS) inklusive Probenahme:</i>	
	a) Erfassung der Fischfauna mittels Bootsbefischung, pro Stelle (Anfahrt je nach Aufwand)	Euro 614
	b) Erfassung der Fischfauna mittels Watbefischung, pro Stelle (Anfahrt je nach Aufwand)	Euro 400
F.7	<i>Limnologische Probenahme in Seen (Aufsuchen der seetiefsten Stelle, Bestimmung der Sichttiefe, vertikales Tiefenprofil, Wasserprobenahme mittels Schöpfer aus verschiedenen Tiefen):</i>	
	a) Limnologische Probenahme in ungeschichteten Flachseen, pro Stelle (Anfahrt je nach Aufwand)	Euro 133
	b) Limnologische Probenahme in geschichteten Seen, pro Stelle (Anfahrt je nach Aufwand)	Euro 271
F.8	Qualitative Erfassung der dominanten Taxa des Phytoplanktons in Oberflächengewässern, pro Probe (ohne Probenahme)	Euro 133
F.9	Quantitative Analyse des Phytoplanktons in Oberflächengewässern gem. EG-Wasserrahmenrichtlinie inklusive Bestimmung der Zellzahlen und des Biovolumens (Methoden PhytoSee bzw. PhytoFluss), pro Probe (ohne Probenahme)	Euro 428
F.10	Ermittlung der Zustandsklasse in Seen gemäß LAWA-Trophieklassifikation bzw. EG-Wasserrahmenrichtlinie (Methode PhytoSee), nur Auswertung und Bewertung, pro See	Euro 167
F.11	Ermittlung der Zustandsklasse für die benthischen Diatomeen in Seen gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie (Methode PHYLIB) inklusive Pro-	Euro 188

	Gebühr
benahme, pro Transsekt bzw. Stelle (Anfahrt je nach Aufwand)	
F.12 Chlorophyll a/ Phaeophytin gemäß DIN 38412	Euro 43

G Probenahme

	Gebühr
G.01 Entnahme einer Abwasserprobe (Stichprobe, qualifizierte Stichprobe, inklusive Vor-Ort-Messungen, einfache Entfernung bis zu 50 km)	Euro 128
G.02 Entnahme einer Grundwasserprobe (Entnahme mit Pumpe und computergestütztem GW-Probenahmesystem, einfache Entfernung bis zu 50 km)	Euro 171
G.03 Entnahme einer Oberflächenwasserprobe (Stichprobe, inklusive Vor-Ort-Messungen, Zeitaufwand bis zu 45 Minuten, einfache Entfernung bis zu 50 km)	Euro 107
G.04 Entnahme einer Schwebstoffprobe (Entnahme mittels Durchflusszentrifuge, einfache Entfernung bis zu 50 km)	Euro 855
G.05 Entnahme einer Feststoffprobe (Abfall, Boden)	nach Aufwand
G.06 Entnahme von Produktproben	nach Aufwand
G.07 Abweichungen können mit Zu- und Abschlägen berechnet werden. Zuschlag für besondere Arbeitsschutzmaßnahmen	nach Aufwand

H sonstige Untersuchungen

	Gebühr
H.1 Ammoniakbestimmung aus Passivsammlern	Euro 23

Gebührenrechtliche Behandlung
der Entscheidungen über Bewilligung, gehobene Erlaubnis
und Erlaubnis einer Gewässerbenutzung zu den Tarifstellen
28.1.1.1, 28.1.1.2 und 28.1.1.3

Gliederung

- A Allgemeines
- B Wert der Gewässerbenutzung

A Allgemeines

Für die Entscheidung über die Bewilligung, die gehobene Erlaubnis und die Erlaubnis einer Gewässerbenutzung werden die Gebühren in den Tarifstellen 28.1.1.1, 28.1.1.2, 28.1.1.3 des Allgemeinen Gebührentarifs nach dem Wert der Benutzung bestimmt (0,2, 0,15 bzw. 0,1 Prozent des Wertes der Benutzung).

Die nachstehenden Wertzahlen, die u.a. eine Staffelung der Mengenabgabe beinhalten, sind bei der Berechnung des Wertes der Benutzung zu Grunde zu legen.

Soweit die Wertzahlen auf den Zeitraum eines Jahres bezogen sind, ist der Berechnung des Wertes der Benutzung ferner die Frist zu Grunde zu legen, für die die Bewilligung (§ 14 Absatz 2 WHG), die gehobene Erlaubnis oder die Erlaubnis erteilt bzw. beantragt wird. Ist die Erlaubnis nicht befristet oder wird sie für eine Frist erteilt, die 20 Jahre überschreitet, so ist zur Berechnung des Wertes der Benutzung von einer Frist von 20 Jahren auszugehen.

B Wert der Gewässerbenutzung

1.

Für die einzelnen Benutzungstatbestände gelten folgende Wertzahlen:

1.1

Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern (§ 9 Absatz 1 Nummer 1 WHG)

Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser (§ 9 Absatz 1 Nummer 5 WHG)

a) als Betriebswasser und für sonstige Zwecke einschließlich Kühl- und Wärmezwecke, soweit nicht Buchstabe b, c oder g eingreift (z.B. Brauchwasser, Kesselwasser, Verdünnungswasser, Eigenwasserversorgung)

- bis 2.000 m³/Jahr = 3,00 Euro /m³/Jahr

für die darüber hinausgehende Menge

- von 2.001 bis 10.000 m³/Jahr = 1,50 Euro/m³/Jahr

- von 10.001 bis 100.000 m³/Jahr = 0,50 Euro/m³/Jahr

- von 100.001 bis 1.000.000 m³/Jahr = 0,10 Euro/m³/Jahr

- von 1.000.001 bis 10.000.000 m³/Jahr = 0,02 Euro/m³/Jahr

- von 10.000.001 bis 100.000.000 m³/Jahr = 0,01 Euro/m³/Jahr

- von 100.000.001 m³/Jahr an aufwärts = 0,005 Euro/m³/Jahr

b) zur öffentlichen Wasserversorgung

- bis 100.000 m³/Jahr = 0,40 Euro/m³/Jahr

für die darüber hinausgehende Menge

- von 100.001 bis 1.000.000 m³/Jahr = 0,05 Euro/m³/Jahr

- von 1.000.001 bis 10.000.000 m³/Jahr = 0,01 Euro/m³/Jahr

- von 10.000.001 m³/Jahr an aufwärts = 0,001 Euro/m³/Jahr

c) zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen

- bis 100.000 m³/Jahr = 0,03 Euro/m³/Jahr

für die darüber hinausgehende Menge

- von 100.001 bis 1.000.000 m³/Jahr = 0,02 Euro/m³/Jahr

- von 1.000.001 bis 2.000.000 m³/Jahr = 0,01 Euro/m³/Jahr

- von 2.000.001 m³/Jahr an aufwärts = 0,005 Euro/m³/Jahr

d) zur Speisung von Fischteichen und Teichanlagen

- bis 100.000 m³/Jahr Entnahme- beziehungsweise Durchflussmenge = 0,02 Euro/m³/Jahr

für die darüber hinausgehende Menge

- von 100.001 bis 1.000.000 m³/Jahr = 0,01 Euro/m³/Jahr

- von 1.000.001 m³/Jahr an aufwärts = 0,005 Euro/m³/Jahr

e) zur Grundwasseranreicherung durch oberirdisches Wasser

- bis 1.000.000 m³/Jahr = 0,01 Euro/m³/Jahr

für die darüber hinausgehende Menge

- von 1.000.001 bis 10.000.000 m³/Jahr = 0,005 Euro/m³/Jahr

- von 10.000.001 m³/Jahr an aufwärts = 0,001 Euro/m³/Jahr

f) als Gruben- oder Sumpfungswasser, soweit daneben Gebühren nach Tarifstelle 3.3.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für die Zulassung eines Betriebsplans (§§ 51, 55 BBergG) zu erheben sind

- bis 100.000 m³/Jahr = 0,10 Euro/m³/Jahr

- von 100.001 bis 1.000.000 m³/Jahr = 0,05 Euro/m³/Jahr

- von 1.000.001 bis 2.000.000 m³/Jahr = 0,02 Euro/m³/Jahr

- von 2.000.001 bis 10.000.000 m³/Jahr = 0,01 Euro/m³/Jahr

- von 10.000.001 bis 100.000.000 m³/Jahr = 0,005 Euro m³/Jahr

- von 100.000.001 bis 200.000.000 m³/Jahr = 0,001 Euro/m³/Jahr

- von 200.000.001 an aufwärts = 0,0005 Euro/m³/Jahr

g) Entnahme und Wiedereinleitung von Betriebswasser für Wasserkraftanlagen

- bis 100.000 m³/Jahr = 0,05 Euro/m³/Jahr

- von 100.001 bis 1.000.000 m³/Jahr = 0,025 Euro/m³/Jahr

- von 1.000.001 bis 10.000.000 m³/Jahr = 0,0025 Euro/m³/Jahr

- von 10.000.001 bis 100.000.000 m³/Jahr = 0,00125 Euro/m³/Jahr

- von 100.000.001 m³/Jahr an aufwärts = 0,00025 Euro/m³/Jahr

1.2

Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern (§ 9 Absatz 1 Nummer 2 WHG)

a) Zur Anlage von Talsperren und Rückhaltebecken gemäß § 75 LWG

- bis 50.000 m³ nutzbarer Stauraum = 35 Euro/m³

für den darüber hinausgehenden nutzbaren Stauraum

- von 50.001 bis 100.000 m³ = 12 Euro/m³

- von 100.001 bis 500.000 m³ = 4,00 Euro/m³
- von 500.001 bis 1.000.000 m³ = 1,00 Euro/m³
- von 1.000.001 bis 10.000.000 m³ = 0,50 Euro/m³
- von 10.000.001 bis 50.000.000 m³ = 0,25 Euro/m³
- von 50.000.001 m³ an aufwärts = 0,10 Euro/m³

b) durch sonstige Stauanlagen

- bis 1,00 m Stauhöhe = 600 Euro/cm
- für die darüber hinausgehende Stauhöhe
- von 1,01 bis 1,50 m = 2 000 Euro/cm
 - von 1,51 bis 2,00 m = 3 000 Euro/cm
 - von 2,01 bis 3,00 m = 5 000 Euro/cm
 - von 3,01 m Stauhöhe an aufwärts = 10 000 Euro/cm

1.3

Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit sich dies auf die Gewässereigenschaften auswirkt (§ 9 Absatz 1 Nummer 3 WHG)

- bis 1.000.000 m³ Stoffmenge = 5,00 Euro/m³
- für die darüber hinausgehende Menge
- von 1.000.001 bis 2.000.000 m³ = 2,50 Euro/m³
 - von 2.000.001 m³ an aufwärts = 1,00 Euro/m³

1.4

Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer (§ 9 Absatz 1 Nummer 4 WHG)

a) Abwasser, soweit dies nicht von Buchstabe b, c oder d erfasst wird;
sonstige Stoffe

- bis 2.000 m³/Jahr = 3,00 Euro/m³/Jahr
- für die darüber hinausgehende Menge
- von 2.001 bis 10.000 m³/Jahr = 1,75 Euro/m³/Jahr
 - von 10.001 bis 100.000 m³/Jahr = 0,60 Euro/m³/Jahr
 - von 100.001 bis 1.000.000 m³/Jahr = 0,20 Euro/m³/Jahr
 - von 1.000.001 bis 10.000.000 m³/Jahr = 0,08 Euro/m³/Jahr
 - von 10.000.001 m³/Jahr an aufwärts = 0,01 Euro/m³/Jahr

b) abgekühltes und erwärmtes Wasser, soweit dies nicht von Nummer 1.1 Abschnitt g erfasst wird,

- bis 2.000 m³/Jahr = 2,00 Euro/m³/Jahr
- von 2.001 bis 10.000 m³/Jahr = 0,75 Euro/m³/Jahr
- von 10.001 bis 100.000 m³/Jahr = 0,20 Euro/m³/Jahr
- von 100.001 bis 1.000.000 m³/Jahr = 0,06 Euro/m³/Jahr
- von 1.000.001 bis 10.000.000 m³/Jahr = 0,03 Euro/m³/Jahr
- von 10.000.001 bis 100.000.000 m³/Jahr = 0,01 Euro/m³/Jahr
- von 100.000.001 m³/Jahr an aufwärts = 0,002 Euro/m³/Jahr

c) Wasser aus Fischteichen

- bis 100.000 m³/Jahr Durchflussmenge = 0,02 Euro/m³/Jahr
- für die darüber hinausgehende Menge
- von 100.001 bis 1.000.000 m³/Jahr = 0,01 Euro/m³/Jahr
 - von 1.000.001 m³/Jahr an aufwärts = 0,005 Euro/m³/Jahr

d) Niederschlagswasser aus Trenn- oder Mischwasserkanalisation

- bis zu einer Höchstmenge von 0,02 m³/sec. = 1 000 Euro/Jahr

je weitere angefangene 0,01 m³/sec.

- bis zu 0,10 m³/sec. = 400 Euro/Jahr

- darüber hinaus bis zu 1,00 m³/sec. = 200 Euro/Jahr

- für die darüber hinausgehende Spitze = 100 Euro/Jahr

e) Gruben- oder Sumpfungswasser, soweit dies ungenutzt eingeleitet wird und daneben

Gebühren nach Tarifstelle 3.3.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen

Verwaltungsgebührenordnung für die Zulassung eines Betriebsplans (§§ 51, 55 BBergG) zu erheben sind

- bis 100.000 m³/Jahr = 0,10 Euro/m³/Jahr

- von 100.001 bis 1.000.000 m³/Jahr = 0,05 Euro/m³/Jahr

- von 100.0001 bis 2.000.000 m³/Jahr = 0,02 Euro/m³/Jahr

- von 2.000.001 bis 10.000.000 m³/Jahr = 0,01 Euro/m³/Jahr

- von 10.000.001 bis 100.000.000 m³/Jahr = 0,005 Euro/m³/Jahr

- von 100.000.001 bis 200.000.000 m³/Jahr = 0,001 Euro/m³/Jahr

- von 200.000.001 m³/Jahr an aufwärts = 0,0005 Euro/m³/Jahr

1.5

Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser (§ 9 Absatz 1 Nummer 4 WHG)

a) Einleiten von Abwasser einschließlich abgekühltem oder erwärmtem Wasser und sonstigen Stoffen, soweit nicht von b oder c erfasst

- bis 2.000 m³/Jahr = 3,00 Euro/m³/Jahr

für die darüber hinausgehende Menge

- von 2.001 bis 5.000 m³/Jahr = 1,75 Euro/m³/Jahr

- von 5.001 bis 10.000 m³/Jahr = 1,00 Euro/m³/Jahr

- von 10.001 bis 100.000 m³/Jahr = 0,20 Euro/m³/Jahr

- von 100.001 bis 1.000.000 m³/Jahr = 0,06 Euro/m³/Jahr

- von 1.000.001 bis 10.000.000 m³/Jahr = 0,03 Euro/ m³/Jahr

- von 10.000.001 m³/Jahr an aufwärts = 0,01 Euro/m³/Jahr

b) Einleiten von Oberflächenwasser zur Grundwasseranreicherung

- bis 1.000.000 m³/Jahr = 0,01 Euro/m³/Jahr

für die darüber hinausgehende Menge

- von 1.000.001 bis 10.000.000 m³/Jahr = 0,005 Euro/m³/Jahr

- von 10.000.001 m³/Jahr an aufwärts = 0,001 Euro/m³/Jahr

c) Niederschlagswasser

- bis zu einer Höchstmenge von 0,02 m³/sec. = 1 000 Euro/Jahr

je weitere angefangene 0,01 m³/sec.

- bis zu 0,10 m³/sec. = 400 Euro/Jahr.

- darüber hinaus bis zu 1,00 m³/sec. = 200 Euro/Jahr

- für die darüber hinausgehende Spitze = 100 Euro/Jahr

d) Gruben- und Sumpfungswasser

- bis zu 1.000.000 m³/Jahr = 0,01 Euro/m³/Jahr

für die darüber hinausgehende Menge

- von 1.000.001 bis 10.000.000m³/Jahr = 0,005 Euro/m³/Jahr

- von 10.000.001 m³/Jahr an aufwärts = 0,001 Euro/m³/Jahr

1.6

Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierzu bestimmt oder hierfür geeignet sind (§ 9 Absatz 2 Nummer 1 WHG)

- entsprechend dem beanspruchten Stauraum oder Absenkraum oder der Wassermenge
2,00 bis 0,10 Euro/m³

1.7

Nutzung thermischer Energie durch erd- oder wassergekoppelte Wärmepumpen

- bis 50 kJ/s = 5 000 Euro/(kJ/s)

für die darüber hinaus gehende Menge

- 51 kJ/s bis 200 kJ/s = 4 000 Euro/(kJ/s)

- 201 kJ/s bis 400 kJ/s = 2 000 Euro/(kJ/s)

- 401 kJ/s bis 800 kJ/s = 1 000 Euro/(kJ/s)

- 801 kJ/s bis 1 600 kJ/s = 500 Euro/(kJ/s)

- 1 601 kJ/s bis 3 200 kJ/s = 100 Euro/(kJ/s)

für die darüber hinaus gehende Menge = 10 Euro/(kJ/s)

1.8

Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen (§ 9 Absatz 2 Nummer 2 WHG)

a) Entnehmen von Stoffen aus dem Untergrund (z. B. Kies, Sand, Ton)

a.1) gewerbemäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen

- bis 1.000.000 m³ Stoffmenge = 5,00 Euro/m³

für die darüber hinausgehende Menge

- von 1.000.001 bis 2.000.000 m³ = 2,50 Euro/m³

- von 2.000.001 m³ an aufwärts = 1,00 Euro/m³

a.2) für sonstige Zwecke (z. B. Anlage von Fischteichen)

- bis 1.000.000 m³ = 2,50 Euro/m³

für die darüber hinausgehende Menge

- 1,00 Euro/m³

b) Sonstige Maßnahmen entsprechend der von der Maßnahme erfassten Bodenfläche

- bis 10.000 m² = 80 Euro/m²

- von 10.001 bis 100.000 m² = 40 Euro/m²

- von 100.001 bis 1.000.000 m² = 10 Euro/m²

für die darüber hinausgehende Fläche = 1,00 Euro/m²

c) Die im Bereich des Bergbaus nach Tarifstelle 3.3.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für die Zulassung eines Betriebsplans (§§ 51, 55 BBergG) zu erhebenden Gebühren bleiben unberührt.

2.

Berechnung des Wertes der Gewässerbenutzung

2.1

Die Berechnung des Wertes der Gewässerbenutzung geht, außer in den Fällen der vorstehenden Nummern 1.4 Buchstabe d und 1.5 Buchstabe c (Niederschlagswasser) folgenderweise vor sich:

Die zugelassene oder beantragte Menge ist zunächst nach Maßgabe der bei dem entsprechenden Benutzungstatbestand vorgenommenen Staffelung in Teilmengen aufzugliedern. Die so entstandenen Teilmengen werden mit der zugehörigen Wertzahl multipliziert. Die einzelnen Produkte werden sodann addiert. Die Summe daraus gibt in den Fällen, in denen die Wertzahl keinen zeitlichen Bezug hat (Nummern 1.2, 1.3, 1.6 und 1.7) den Wert der Gewässerbenutzung wieder. In den übrigen Fällen entspricht die gefundene Summe dem Wert der Gewässerbenutzung für ein Jahr. Sie ist deshalb weiter mit der Zahl der für die Gewässerbenutzung anzusetzenden Jahre zu multiplizieren. Das Produkt hieraus gibt dann den Wert der Gewässerbenutzung während des Bewilligungs- oder Erlaubniszeitraums wieder.

Die Menge, von der die vorstehend beschriebene Berechnungsweise ausgeht, ist die Jahresmenge, soweit in der Wertzahl auf das Jahr abgestellt wird, im Übrigen die absolute Menge der Gewässerbenutzung (Nummern 1.2, 1.3, 1.6 und 1.7). Ist die Wertzahl auf die Jahresmenge bezogen (Euro/m³/Jahr), so muss die in der Bewilligung oder Erlaubnis angegebene bzw. beantragte höchstzulässige Jahresmenge zu Grunde gelegt werden. Fehlt die Angabe hierüber, so ist von der höchstzulässigen Tagesmenge auszugehen und diese auf ein Betriebsjahr mit je nach Art des Betriebes 100 bis 365 Betriebstagen hochzurechnen. Das so gefundene Ergebnis ist als Jahresmenge einzusetzen. Fehlt auch die Angabe einer höchstzulässigen Tagesmenge, so ist von der höchstzulässigen Stundenmenge auszugehen und diese zunächst auf einen Betriebstag mit je nach Art des Betriebes 12 bis 24 Betriebsstunden hochzurechnen. Anschließend ist die so errechnete Tagesmenge nach der im vorhergehenden Satz angegebenen Methode auf die Jahresmenge hochzurechnen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn die höchstzulässige Menge nur für Minuten oder für Sekunden angegeben ist. Zur Ermittlung der Stundenmenge ist dabei die volle Stunde als Betriebsdauer zu Grunde zu legen.

Unter einem Jahr wird eine Frist von zwölf Monaten verstanden, erstmals beginnend am ersten Tage des Monats, welcher dem Monat folgt, in dem der Antragsteller die Entscheidung zugestellt bekommt. Die Jahresfrist endet mit dem Ablauf des letzten Tages des Monats, welcher durch seine Benennung dem Monat entspricht, in dem die Entscheidung dem Antragsteller zugestellt wurde. Angefangene Jahre gelten als volle Jahre, wenn der angefangene Zeitraum sechs oder mehr Monate umfasst. Angefangene Jahre bis zu sechs Monaten werden nicht gerechnet, es sei denn, die Gewässerbenutzung soll für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr vorgenommen werden. Soll die Gewässerbenutzung für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr vorgenommen werden, so ist der Ermittlung der höchstzulässigen Menge die angegebene Zahl der Tage, Wochen oder Monate zu Grunde zu legen und die so gefundene Mengenzahl mit der entsprechenden Wertzahl zu multiplizieren.

2.2

Im Fall der Nummer 1.4 Buchstabe d (Niederschlagswasser) wird der Wert der Gewässerbenutzung folgendermaßen berechnet:

a) Erfolgt die Einleitung über Trennkanalisation, so ist die höchstzulässige oder beantragte Regenwasserspitze zunächst nach Maßgabe der vorgesehenen Staffelung in Teilmengen aufzugliedern. Den einzelnen Teilmengen sind alsdann die zugehörigen Wertzahlen zuzuordnen. Danach werden diese Wertzahlen addiert. Ihre Summe entspricht dem Wert der Gewässerbenutzung für ein Jahr. Sie ist nun mit der Zahl der für die Gewässerbenutzung anzusetzenden Jahre zu multiplizieren. Das Produkt hieraus gibt den Wert der Gewässerbenutzung für den Benutzungszeitraum wieder.

b) Wird das Regenwasser über Mischwasserkanalisation abgeführt, so ist für die Berechnung der Anteil des Regenwassers im Abwasser zu Grunde zu legen. Liegt der Anteil nicht fest, so ist er zu schätzen.

2.3

Im Fall der Nummer 1.5 Buchstabe c (Niederschlagswasser) wird der Wert der Gewässerbenutzung wie unter Nummer 2.2 Buchstabe a angegeben ermittelt.